

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 10

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

9. März 2018

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Bebauungsplan Nr. 435 (vereinfachtes Verfahren)
der Stadt Gelsenkirchen****"Gewerbegebiet Magdeburger Straße"****zwischen Emschertalbahn - ehem. Werksbahn Schalker Eisenhütte - westlich Väthstraße - nördlich Grillostraße - östlich Münchener
Straße - Magdeburger Straße - Kurt-Schumacher-Straße
Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 435 (vereinfachtes Verfahren)
der Stadt Gelsenkirchen****"Gewerbegebiet Magdeburger Straße"****zwischen Emschertalbahn - ehem. Werksbahn Schalker Eisenhütte - westlich Väthstraße - nördlich Grillostraße - östlich Münchener
Straße - Magdeburger Straße - Kurt-Schumacher-Straße**

beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1 : 1000 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf der Grundlage des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes den Einzelhandel in die Zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) zu lenken, um diese zu erhalten und zu entwickeln. Dies kann nur erreicht werden, wenn Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten an nicht integrierten Standorten außerhalb der ZVB unterbunden werden. Bei dem Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses handelt es sich um ein Gewerbegebiet, welches als nicht integrierter Standort außerhalb der ZVB zu werten ist. Es sollen Regelungen zur Zulässigkeit bzw. Nichtzulässigkeit bestimmter Arten der Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 a BauGB getroffen werden. Hierbei stehen insbesondere Regelungen zur Zulässigkeit bzw. Nichtzulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes im Vordergrund.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage (Neubau), Zimmer 317, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 23. Februar 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)

Geltungsbereich des
Aufstellungsbeschlusses
Bebauungsplan Nr. 435

Bekanntmachung

Aktenzeichen:

Vergabe-Nr.: ÖA 42.596

Bezeichnung des Verfahrens: Betrieb und Instandhaltung der
Zierbrunnen, Wasserbecken und Strom-
und/oder Wasserentnahmestellen im
gesamten Stadtgebiet Gelsenkirchen

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

Stadt Gelsenkirchen

Postanschrift

Wildenbruchplatz 7, 45888 Gelsenkirchen

Kontaktstelle

Zentrale VOL-Beschaffungsstelle

Zu Händen von

Herrn Große

Telefon-Nummer

+49 209/169-2874

Telefax-Nummer

+49 209/169-3530

E-Mail-Adresse

zentrale.dienste@gelsenkirchen.de

URL

www.gelsenkirchen.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

☒ wie Ziffer 2

☐ Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

☒ wie Ziffer 2

☐ Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

☐ Vergabemarktplatz NRW

5. Form der Angebote

Postalischer Versand

☐ Die Abgabe digitaler Angebote unter www.evergabe.nrw.de unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

6. **Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung**
Betrieb und Instandhaltung der Zierbrunnen, Wasserbecken und Strom- und/oder Wasserentnahmestellen im gesamten Stadtgebiet Gelsenkirchen.
Es handelt sich hierbei um insgesamt 20 Anlagen
Leistungsort:
Stadt Gelsenkirchen, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen
7. **ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**
Eine Aufteilung in Lose ist nicht beabsichtigt.
8. **g g f . Z u l a s s u n g v o n N e b e n a n g e b o t e n**
Nebenangebote werden nicht zugelassen.
9. **etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von einem Jahr geschlossen, somit für den Zeitraum 01.04.2018 bis 31.03.2019. Zudem wird der Vertrag mit der Option auf dreimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr abgeschlossen, sofern dieser nicht von einem der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
Beginn: 01.04.2018 **Ende:** 31.03.2019
10. **Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen und die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes abgibt**
☐ wie Ziffer 2
☐ Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer
Telefax-Nummer
E-Mail-Adresse
☒ Vergabemarktplatz NRW
Zu den unter www.evergabe.nrw.de genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.
11. **Schlussstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen**
15.03.2018 23:59 Uhr
12. **Ablauf der Angebotsfrist**
15.03.2018 23:59 Uhr
13. **Ablauf der Bindefrist**
29.03.2018 23:59 Uhr
14. **Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise**
Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten
15. **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
16. **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**
Es gelten die den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen.
17. **Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung**
Nachweis über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:
Unterschriebene Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezogen auf die ausgeschriebene Leistung, die Gegenstand der Vergabe ist, in den letzten zwei Geschäftsjahren gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A.

Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Unterschiedene Eigenerklärung mit Angaben zu möglichst drei Referenzen der letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre sowie den gerundeten Wert des Auftrages.

Sonstiger Nachweis

- Unterschiedene Eigenerklärung gemäß § 6 Abs. 5 VOL/A sowie § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
- Unterschiedene Eigenerklärung über den Einsatz möglicher Unterauftragnehmer
- Ausgefülltes Formular zur Bietergemeinschaft

18. Mit dem Angebot vorzulegende Eigenerklärungen zur Auftragsdurchführung

19. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Niedrigster Preis.

20. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten

21. Sonstiges

Die Zulassungsfrist für die Beantwortung von Bieterfragen endet am 08.03.2017.

Enthalten Angebote bei der Abgabe die Angaben/Nachweise gemäß Punkt 15 und 16 nicht, so können diese bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist nachgefordert werden. Bieter, die bis Ablauf der Nachfrist die vorgenannten Angaben nicht nachgereicht haben, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Enthalten die Vertrags- und Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten und/oder Fehler, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen. Hinweise sind zu richten an:

Stadt Gelsenkirchen
Referat Personal und Organisation
Abteilung Zentrale Dienste
Zentrale VOL-Beschaffungsstelle
45875 Gelsenkirchen
E-Mail: zentrale.dienste@gelsenkirchen.de
Fax: +49 209-169 3530

Zweckdienlicherweise hat die Kommunikation über das Kommunikationstool des Vergabemarktplatzes zu erfolgen.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYAUU

Bekanntmachung

Aktenzeichen:

Vergabe-Nr.: [ÖA 42.588](#)

Bezeichnung des Verfahrens: [Finanzleasing von Dienstfahrzeugen](#)

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

[Stadt Gelsenkirchen - Zentrale VOL-Beschaffungsstelle](#)

Postanschrift

[Wildenbruchplatz 7, 45888 gelsenkirchen](#)

Kontaktstelle

[Zentrale VOL - Beschaffungsstelle](#)

Zu Händen von

[Herrn Webelsiep](#)

Telefon-Nummer

[0209/169-3158](#)

Telefax-Nummer

[0209/169-3530](#)

E-Mail-Adresse

zentrale.dienste@gelsenkirchen.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer [DE125018225](#)

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

☒ wie Ziffer 2

☐ Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

☒ wie Ziffer 2

☐ Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

☐ Vergabemarktplatz NRW

5. Form der Angebote

[Postalischer Versand](#)

☐ Die Abgabe digitaler Angebote unter www.evergabe.nrw.de unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

[Finanzleasing von Dienstfahrzeugen ab dem 26.07.2018 bis hin zum 22.08.2019 und einer Vertragsdauer von 36 Monaten sowie einer Gesamtfahrleistung von 30.000 Kilometern.](#)

Los 1: 15 Kleinstwagen
Los 2: 8 Kleinwagen
Los 3: 9 Kastenwagen / Kombi
Los 4: 1 Bus / Transporter

Leistungsort:

Stadt Gelsenkirchen, Wildenbruchplatz 7, 45888 Gelsenkirchen

7. **ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**
Eine Aufteilung in Lose ist nicht beabsichtigt.
8. **g g f . Z u l a s s u n g v o n N e b e n a n g e b o t e n**
Nebenangebote werden nicht zugelassen.
9. **etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Beginn: 26.07.2018 **Ende:** 22.08.2019

10. **Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen und die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes abgibt**

- ☐ wie Ziffer 2
☐ Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

- ☒ Vergabemarktplatz NRW

Zu den unter www.evergabe.nrw.de genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.

11. **Schlussstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen**
27.03.2018 23:59 Uhr
12. **Ablauf der Angebotsfrist**
27.03.2018 23:59 Uhr
13. **Ablauf der Bindefrist**
30.04.2018 23:59 Uhr
14. **Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise**
Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten
15. **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
16. **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**
Es gelten die den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen.
17. **Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung**
Nachweis über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:
Unterschiedene Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezogen auf die ausgeschriebenen Produkte in den letzten zwei Geschäftsjahren gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A.

Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
Unterschiedene Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezogen auf die ausgeschriebenen Produkte in den letzten zwei Geschäftsjahren gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A.

Sonstiger Nachweis

Unterschiedene Eigenerklärung zur Eignung gemäß § 6 Abs. 5 VOL/A sowie § 5
Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW.

Unterschiedene Eigenerklärung über den Einsatz möglicher Unterauftragnehmer.

Unterschiedenes ausgefülltes Formular zur Bietergemeinschaft (sofern zutreffend).

18. Mit dem Angebot vorzulegende Eigenerklärungen zur Auftragsdurchführung

19. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Wirtschaftlich günstigstes Angebot gemäß der im Anschreiben oder den Vergabeunterlagen
angegebenen Kriterien.

20. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten

21. Sonstiges

Die Zulassungsfrist für die Beantwortung von Bieterfragen endet am 20.03.2018.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYAU0

Referat 15 (Wirtschaftsförderung)

Tagesordnung

für die 23. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Beschäftigungsförderung und Tourismus am 15. März 2018, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 5 - Olsztyn, 4. OG, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-------|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge der Fraktionen, Gruppen bzw. Einzelmandatsträger gem. § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Lockerung der Verkaufsflächenbeschränkung im Gelsenkirchener Lebensmitteleinzelhandel
- Antrag der CDU-Ratsfraktion - | 14-20/5388 |
| 3 | Berichte zur Wirtschaftsförderung und über den Planungsstand von Großprojekten | |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 4.1 | Mitteilungen | |
| 4.1.1 | Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol
- Einzelhandelszentralität - | 14-20/5430 |
| 4.1.2 | Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol
- Nahversorgung Bezirk Gelsenkirchen-West - | 14-20/5287 |
| 4.1.3 | Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol
- Multi-Channel-Konzepte - | 14-20/5474 |
| 4.1.4 | Arbeitsteilung zwischen der Business Metropole Ruhr und den kommunalen Wirtschaftsförderungen | 14-20/5465 |
| 4.1.5 | Anfrage des sachkundigen Einwohners Herrn Lenz - Auswirkungen Schließung der Zeche Prosper - | 14-20/5478 |
| 4.2 | Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|--|--|
| 1 | Anträge der Fraktionen, Gruppen bzw. Einzelmandatsträger gem. § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2 | Flohmarkt an der Willy-Brandt-Allee | |
| 3 | Berichte zur Wirtschaftsförderung und über den Planungsstand von Großprojekten | |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 4.1 | Mitteilungen | |
| 4.2 | Anfragen | |

Gelsenkirchen, 02. März 2018

I. V. Dr. Schmitt

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Schreiben vom
Aktenzeichen:

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45888 Gelsenkirchen, Zimmer 1.10, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 23. Februar 2018

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung -, Bochumer Straße 12 - 16, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 206, eingesehen werden.

Hiermit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 23. Februar 2018

I. A. Born-Heuser

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 01. März 2018

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 01. März 2018

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurde folgender Bescheid erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 28. Februar 2018

I. A. Kowallek

Referat 41 (Kultur)

Tagesordnung

für die 18. Sitzung des Ausschusses für Kultur am 14. März 2018, 16.00 Uhr, Musikraum, Kunstmuseum, Horster Straße 5 - 7, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1 | Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen | 14-20/5495 |
| 2 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 3 | Neue Leitung der Stadtbibliothek Gelsenkirchen | 14-20/5354 |
| 4 | Jahresbericht des Instituts für Stadtgeschichte 2017 - Teil I :
Arbeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017 | 14-20/5454 |
| 5 | Ausstellungen im Kunstmuseum Gelsenkirchen 2018 | 14-20/5297 |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 6.1 | Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Daduna
- Förderprogramm gegen Rechtsextremismus und Rassismus - | 14-20/5240 |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 02. März 2018

I. V. Berg

Referat 51 (Erziehung und Bildung)

Tagesordnung

für die 24. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 15. März 2018, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

TEIL A Gemeinsam mit der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Mitte

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Auswahl eines Standortes für eine neue Sekundarschule | 14-20/5503 |
| 2 | Mitteilungen und Anfragen | |

TEIL B Ausschuss für Bildung

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 1.1 | Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung Nord-
rhein-Westfalen (GO NRW)
hier: Umbenennung des Eduard-Spranger-Berufskollegs | 14-20/5488 |
| 1.2 | Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung Nord-
rhein-Westfalen (GO NRW)
hier: Eingabe des Herrn Brandt vom 31.12.2017
"Umbenennung des Eduard-Spranger-Berufskollegs" | 14-20/5491 |
| 2 | Anträge der Fraktionen, Gruppen bzw. Einzelmandatsträger/in gemäß
§ 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Ablauf des Verfahrens zur Namensgebung am Eduard-Spranger-
Berufskolleg
- Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - | 14-20/5506 |
| 3 | Arbeit des Schulamtes Gelsenkirchen
- Mündlicher Bericht - | |
| 4 | RuhrFutur-Initiative
hier: Zwischenbericht zur ersten Förderphase (Laufzeiten Mai 2013 -
Dezember 2017) im Hinblick auf die zweite Förderphase (Januar 2018 -
Dezember 2022) | 14-20/5487 |

5	Neue Leitung der Stadtbibliothek Gelsenkirchen	14-20/5354
6	Sozialdienst Schule (SDS) Grundschule - Jahresbericht Schuljahr 2016/2017	14-20/5492
7	Sozialdienst Schule Sek I (SDS Sek I) - Jahresbericht Schuljahr 2016/2017	14-20/5494
8	Multiprofessionelles Team zur Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern - Sachstand zum neuen Projekt	14-20/5489
9	Kommunale Koordination der Schulsozialarbeit	14-20/5490
10	Bauunterhaltungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden mit bezirk- licher Bedeutung im Stadtbezirk Gelsenkirchen-Ost - Deckensanierung Gutenbergschule, Lange Straße 21, Gelsenkirchen	14-20/5471
11	Bauunterhaltungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden mit bezirk- licher Bedeutung im Stadtgebiet Gelsenkirchen-Mitte, Schule an der Erzbahn, Vandalenstraße 43	14-20/5414
12	Stadtteilprogramm Schalke Pädagogische und gestalterische Erneuerung des Schulhofes der Hauptschule Grillostraße	14-20/5469
13	Renovierung des Eduard-Spranger-Berufskollegs, Goldbergstr. 58, Gelsenkirchen-Buer	14-20/5405
14	Nutzung von Schulhöfen/vorübergehende Sperrung des Schulhofes der Grundschule am Schloss Horst, Turfstr. 19, als Spielfläche wegen der Nutzung als Parkplatz vom 08. bis 10.06.2018	14-20/5269
15	Gemeinschaftsgrundschule Im Brömm; Umbau der ehemaligen Haus- meisterwohnung für schulische Zwecke sowie für eine Nutzung als Familienzentrum	14-20/5385
16	Sanierung der Kleinspielfläche/Basketballfeld des Annette-von-Droste- Hülshoff-Gymnasiums, Goldbergstraße 93	14-20/5493
17	Mitteilungen und Anfragen	
17.1	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Karl - Digitalisierung -	14-20/5439
17.2	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Karl - Drucklufthandtuchrockner in Schulen -	14-20/5387

B. Nichtöffentlicher Teil:
- entfällt -

Drucksache Nr.

Gelsenkirchen, 02. März 2018

I. V. Berg

Vorstandsbereich 6 (Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften)

Tagesordnung

für die 23. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 13. März 2018, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer Cottbus, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung	
2.1	Bewerbung der Stadt Gelsenkirchen als Modellstadt für kostenlosen öffent- lichen Personennahverkehr - Antrag des sachkundigen Einwohners Herrn Specht, AUF Gelsenkirchen -	14-20/5483
3	Umweltdiplom - Mündlicher Bericht -	

4	Klimaschutz in Gelsenkirchen: Teilnahme der Stadt Gelsenkirchen am europäischen Zertifizierungs- und Auszeichnungsprogramm European Energy Award®: Ergebnisse des 2. externen ReAudits am 09.05.2017 und weiteres Vorgehen	14-20/5486
5	Umsetzung des Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet hier: Handlungskonzept Kurt-Schumacher-Straße (KSS)	14-20/5467
6	Mitteilungen und Anfragen	
6.1	Mitteilungen	
6.1.1	Anfrage des sachkundigen Einwohners Herrn Rikowski - LED-Leuchtmittel -	14-20/5450
6.1.2	Anfrage des sachkundigen Einwohners Herrn Specht - Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch -	14-20/5482
6.2	Anfragen	

**B. Nichtöffentlicher Teil:
- entfällt -**

Drucksache Nr.

Gelsenkirchen, 01. März 2018

I. V. Harter

Referat 60 (Umwelt)

Öffentliche Bekanntmachung

**Antrag gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Neugenehmigung einer Anlage zum Mahlen von Getreide mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag vom 10.01.2018
Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 10 (BImSchG)**

Die Mühle Rüningen Stefan Engelke GmbH, Berkenbuschstr. 9-15, 38122 Braunschweig, hat eine Genehmigung auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Getreide mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag auf dem Grundstück Werftstr. 14-16, 45881 Gelsenkirchen, Gemarkung Bismarck, Flur 1, Flurstück 10 und 12, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 19.03.2018 bis 16.04.2018, während der Dienststunden zur Einsichtnahme an folgender Stelle aus:

Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, 3. OG, Zimmer 3.11, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 19.03.2018 bis einschließlich 14.05.2018 bei der vorgenannten Stelle schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders/der Einwenderin tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weiter gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragsstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für den 21.05.2018, ab 10:00 Uhr im Referat Umwelt, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, im Raum 1.16 vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf am Folgetag ab 10:00 Uhr fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird der Wegfall des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d. h. in der Zeit vom 19.03.2018 bis zum 14.05.2018 - bei der Auslegungsstelle Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern/Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gelsenkirchen, 26. Februar 2018

I. A. Dr. Bernhard

Referat 60 (Umwelt - Technischer Umweltschutz/ untere Abfallwirtschaftsbehörde)

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerkstätigkeit

Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von POP-haltigen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen. Im Rahmen der eigenen Tätigkeit eines Bau- oder Handwerksbetriebes (nachfolgend: Dienstleister) können nicht gefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe in Nordrhein-Westfalen anfallen und anschließend auch in Nordrhein-Westfalen entsorgt werden.

Im Hinblick auf die Pflichten zur Nachweisführung bei Baumaßnahmen wird auf Erlass IV-3-111.20.2 vom 26.03.2012 des MKULNV hingewiesen. Im Regelfall gilt, dass der Dienstleister als Abfallerzeuger anzusehen ist und die entsprechenden Pflichten zur Nachweisführung zu erfüllen hat. Der Auftraggeber (Bauherr) ist nur dann als Abfallerzeuger mit den entsprechenden Pflichten zur Nachweisführung anzusehen, wenn das Unternehmen, das die Abbruch-/Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen durchführt, durch konkrete vertragliche Ausgestaltung in besonderer Weise gebunden und detailliert der Weisungsgewalt des Auftraggebers (Bauherrn) unterworfen ist.

Für die Entsorgung sind folgende Vorgehensweisen möglich:

1. Holsystem

Die Abfälle werden auf der Baustelle von einem dazu befugten Einsammler (z. B. Containerdienst) mit einem elektronischen Sammelentsorgungsnachweis und elektronischen Begleitscheinen abgeholt (Holsystem, entsprechend der §§ 9 ff. und 13 NachwV).

Der Dienstleister bzw. in Ausnahmefällen dessen Auftraggeber erhält bei Abholung einen Übernahmeschein in Papierform als Beleg (entsprechend § 12 in Verbindung mit § 21 NachwV).

2. Bringsystem

2.1 Mit Entsorgungsnachweis und Begleitschein

Der Dienstleister bzw. sein Auftraggeber führt einen elektronischen Entsorgungsnachweis sowie elektronische Begleitscheine (entsprechend der §§ 3 ff. und 10 ff. NachwV). Soweit der Dienstleister Besitzer der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle wird, hat er die gleichen Pflichten zur Nachweisführung wie sein Auftraggeber als Abfallerzeuger. Im Ergebnis muss daher der erforderliche Nachweis von zumindest einem der Beteiligten geführt werden (vgl. Rdnr. 72 der Mitteilung 27 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA, Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren, Stand: 30.09.2009).

2.2 Ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein

Der Dienstleister befördert die Abfälle ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein selbst zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Zwischenlager, Vorbehandlungsanlage oder Verbrennungsanlage) oder zu seinem eigenen Betriebsgelände (Bringsystem). Dies ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass es sich um eine der nachfolgend genannten Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) handelt:

Monofraktion (wie HBCD-haltige Dämmstoffe aus Polystyrol (EPS und XPS) wie Styropordämmungen, auch in geringem Maß mit Anhaftungen wie Putz)	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
Baumischabfall und Verbundstoffe (Baumischabfall, der HBCD-haltige Dämmstoffe enthält, und Verbundstoffe wie Wärmeverbundsysteme mit HBCD-haltigen Dämmstoffen, EPS- oder XPS-haltige Wärmedämmstoffe mit PU-Kleber oder Bitumenbeschichtungen)	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen

* bedeutet gefährlicher Abfall

Es wird darauf hingewiesen, dass Dämmstoffe mit Bitumenbeschichtungen als Baumischabfall dem Abfallschlüssel 17 09 04 zuzuordnen sind, nicht dem Abfallschlüssel 17 03 02 „Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen“.

2.2.1 Beförderung direkt zur Entsorgungsanlage

Soweit der Dienstleister die in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle direkt zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage transportiert, erfolgt dort die Nachweisführung analog zur Kleinmengenregelung gem. § 16 i. V. m. § 12 NachwV über das Erstellen von Übernahmescheinen. Die für die Kleinmengenregelung gem. § 2 Abs. 2 NachwV festgesetzte Tonnage in Höhe von 2 Tonnen pro Jahr findet keine Anwendung. Im Erzeugerfeld des Übernahmescheins sind die Daten der Anfallstelle / Baustelle unter Angabe der Erzeugernummer „ES0000000“, im Befördererfeld die Daten des Anlieferers / Dienstleisters, im Entsorgerfeld die Daten der Entsorgungsanlage und im Feld „Frei für Vermerke“ der Zusatz „Selbstanlieferung“ einzutragen.

2.2.2 Beförderung mit Zwischenlagerung auf eigenem Betriebsgelände

Der Dienstleister darf die in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle nur dann ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu seinem eigenen Betriebsgelände transportieren, wenn die Abfallmenge pro Abfallart und Baustelle maximal 2 Tonnen beträgt. Die Nachweisführung erfolgt analog zu Ziffer 2.2.1. Im Entsorgerfeld ist jedoch das Betriebsgelände des Dienstleisters einzutragen.

Er muss sicherstellen, dass die zeitweilige Lagerung der Abfälle auf dem Betriebsgelände im Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen, wasserrechtlichen, brandschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen erfolgt und dass die ggf. erforderlichen Genehmigungen vorliegen (Hinweis: Dies ist mit der jeweils zuständigen Behörde zu klären).

- Die spätere Beförderung der Abfälle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat grundsätzlich durch einen Einsammler auf der Grundlage gültiger Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine zu erfolgen (Holsystem ab Betriebsgelände, entsprechend §§ 9 ff. und § 13 NachwV). Der Dienstleister erhält bei jeder Abholung einen Übernahmeschein in Papierform (entsprechend § 12 NachwV).
- Alternativ hierzu kann der Dienstleister die Abfälle selbst vom eigenen Betriebsgelände zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage bringen (Bringsystem ab Betriebsgelände). In diesem Fall erfolgt die Nachweisführung gemäß Ziff. 2.2.1, wobei jedoch die ursprünglichen Anfallstellen (Baustellen) nicht im Vermerkefeld des Übernahmescheins angegeben werden müssen.

Sowohl im Falle von Ziff. 2.2.1 als auch im Falle von Ziff. 2.2.2 hat der Dienstleister seinem Auftraggeber den Abtransport der Abfälle von der Baustelle mittels der Vorlage einer Kopie des Übernahmescheins zu bescheinigen.

Eine Ausfertigung des zu führenden Übernahmescheins ist vom Dienstleister während des Transportes der Abfälle mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.

2.3 Die Beteiligten haben die in Ziff. 2.2 genannten und für sie bestimmten elektronischen Nachweisdokumente oder papiergebundenen Übernahmescheine in ihr abfallrechtliches Register einzustellen (§ 5 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit §§ 24 und 25 NachwV); falls ein elektronisches Register geführt wird sind die papiergebundenen Übernahmescheine in das elektronische Register einzugeben. Hinweis: Private Haushaltungen sind nicht registerpflichtig.

2.4 Soweit für Abfalltransporte durch den Dienstleister nach den §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht besteht, bleibt diese von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt. Gleiches gilt für ggf. bestehende Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften.

Nebenbestimmungen:

1. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zugelassene Abweichung vom Nachweisverfahren kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur (elektronischen) Nachweis- und Registerführung oder bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistern fallen häufig nicht gefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe an. Oftmals handelt es sich um kleinere Abfallmengen, die im Rahmen des Baustellenverkehrs beim Kunden mitgenommen und entweder direkt zu einer Entsorgungsanlage verbracht werden oder aber auf dem Betriebsgelände des Dienstleisters zur weitergehenden Entsorgung bereitgestellt werden. In beiden Fällen sind gemäß § 4 Abs. 1 POP- Abfall-ÜberwV grundsätzlich elektronische (Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Allerdings wird dies häufig als unverhältnismäßig angesehen. Die Alternative, nämlich die Auftraggeber auf die Abholung durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen zu verweisen, bedeutet für viele Auftraggeber einen großen Aufwand und ist mit hohen Zusatzkosten verbunden. Zudem wäre dies vor allem bei nur geringen Abfallmengen (z. B. wenigen Dämmplatten, die im Rahmen einer Dachreparatur anfallen) kaum zumutbar. Vor diesem Hintergrund wird für die genannte Fallkonstellation durch Ziff. 2.2 eine teilweise Befreiung von der Nachweispflicht (nicht auch von der Registerpflicht) erteilt.

Bei Anlieferung der in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle an eine Entsorgungsanlage erhält der Dienstleister gem. § 16 i. V. m. § 12 NachwV einen Übernahmeschein.

Eine Alternative zu dieser teilweisen Befreiung von der Nachweispflicht würde darin bestehen, dass der Betreiber der Entsorgungsanlage gem. § 9 und § 13 NachwV einen Sammelentsorgungsnachweis und einen Begleitschein ausstellt und sich als fiktiven Beförderer mit Beförderernummer einträgt.

Im Zusammenhang mit der Anlieferung von Kleinmengen an Entsorgungsanlagen wurden in Nordrhein-Westfalen bei diesem Vorgehen schlechte Erfahrungen gemacht. Weitere Gründe, die gegen diese Alternative sprechen, ist die Tatsache, dass die Sammelentsorgungsnachweise nicht im privilegierten Verfahren gem. § 7 NachwV durch den Entsorger bestätigt werden können und der insgesamt höhere bürokratische Aufwand.

Als akzeptabler Nachteil der gewählten teilweisen Befreiung von der Nachweispflicht ist zu nennen, dass eine Überwachung durch die Behörde nur mittels Einsicht in das beim Entsorger geführte Register möglich ist, nicht jedoch durch direkte Kontrolle über ASYS.

Die Befreiung gilt nur unter den in Ziff. 2.2 genannten Voraussetzungen. Dies betrifft insbesondere die dort genannten Abfallarten und die für den Transport auf das Betriebsgelände des Dienstleisters geltende Mengengrenze.

Soweit die Befreiung greift, wird im Übrigen die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle über die Register der Beteiligten (entsprechend §§ 24 bis 25 NachwV) belegt.

Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen. Dieses ist einsehbar unter www.gelsenkirchen.de/amtsblatt.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Gelsenkirchen, 26. Februar 2018

I. A. Dr. Bernhard

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
- Name: Stadt Gelsenkirchen / 63/4.1 Zentrale Vergabestelle
Straße: Goldbergstraße 12
PLZ, Ort: 45894 Gelsenkirchen
Telefon: 0209 / 169-4471
Telefax: 0209 / 169-4821
E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
URL: www.gelsenkirchen.de
- b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer 18-0016-00
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
(Anforderung/Bereitstellung von Unterlagen siehe Buchstabe k)
Art der akzeptierten Angebote:
- Postalischer Versand
Es können keine elektronischen Angebote abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags
- ☒ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistung durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung
- Hauptleistungsort
- Name: Förderschule
Straße: Bergmannsglückstraße 75
PLZ, Ort: 45896 Gelsenkirchen
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
Metallbau- und Verglasungsarbeiten:
De- und Remontage der Aluminiumfenster-/tür- und Außenfensterbänke (Gesamtfensterfläche ca.: 410 m², Anzahl der Elemente: 50 Stück)
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
- Erbringung von Planungsleistungen ☒ nein ☐ ja
- Zweck der baulichen Anlage
- Zweck der Bauleistung
- h) Aufteilung in Lose ☒ nein

ja, Angebote sind möglich

- ☐ nur für ein Los
- ☐ für ein oder mehrere Lose
- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

i) Ausführungsfristen

29. bis 33. Kalenderwoche 2018

j) Nebenangebote

- ☒ zugelassen
- ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- ☐ nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen

Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "Metropole Ruhr", <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen:

27.03.2018 14:00 Uhr

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Siehe a)

p) Sprache, in der die Angebote verfasst werden können:

Deutsch

q) Ablauf der Angebotsfrist 27.03.2018 14:00 Uhr

Angebotseröffnung am 27.03.2018 14:00 Uhr

Ort

Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1
Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 59, Goldbergstraße 12, 45894
Gelsenkirchen

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.

r) geforderte Sicherheiten

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Gemäß VOB/B

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften



VHB - Bund - Ausgabe 2008 - Stand April 2016

Seite 2 von 4

23.02.2018 09:48 Uhr - VMP

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

u) Nachweise zur Eignung

Bedingung an die Auftragsausführung:

Die Öffentliche Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Bei beabsichtigter Zuschlagserteilung sind folgende Verpflichtungserklärungen und Nachweise innerhalb von 5 Werktagen auf gesonderte Aufforderung vom Auftragnehmer und ggf. deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW) vorzulegen.

Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW zu Tariftreue- und Mindestentlohnung

Verpflichtungserklärung nach § 8 TVgG - NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Unbedenklichkeitsbescheinigung/en der tariflichen Sozialkasse und Sozialversicherung gem. §10 TVgG - NRW

Nachweis über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Die Bieter müssen ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (mindestens 3 Referenzen bezüglich Metallbauarbeiten an öffentlichen Gebäuden mit jeweils 100.000,00 EUR/Netto - unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6a Abs. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Sonstiger Nachweis:

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das

Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

- v) Zuschlags-/Bindefrist
27.04.2018 23:59 Uhr

- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name: Bezirksregierung Münster, Dezernat 34 - VOB-Stelle
 Straße: Domplatz 36
 PLZ, Ort: 48143 Münster
 Zu Händen von: Frau Voigt
 Telefon: 0251 / 411-1665
 Telefax: 0251 / 411- 81665

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):
Preis (100 %)

Fragen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.
Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 65 - Hochbau und Liegenschaften.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Als Grundlage für das Angebot gilt das in der letzten Fassung eingestellte Leistungsverzeichnis.

Nicht angemeldete / freigeschaltete Bieter müssen daher regelmäßig die Vergabeplattform auf Änderungen überprüfen.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYAU4





UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER STADT GELSENKIRCHEN

Unanfechtbarkeit von vereinfachten Umlegungsregelungen

Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen am 19.12.2017 gefasste Beschluss gemäß § 82 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für die vereinfachte Umlegung Justizzentrum, Teil II - V 106 - ist am 26.02.2018 unanfechtbar geworden.

Hiervon betroffen sind die Einwurfs- und Zuteilungsgrundstücke

Gemarkung Gelsenkirchen, Flur 14

Ord. Nr.	Einwurfgrundstücke	Zuteilungsgrundstücke
2	1182, 1183	1193, 1197
1a	1185, 1188, 1189, 1190, 1192	1199, 1196, 1195, 1194, 1198

Gemarkung Ückendorf, Flur 14,

Ord. Nr.	Einwurfgrundstücke	Zuteilungsgrundstücke Nr.
1a	372	375

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 (Abs. 2) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in diesem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke sowie die Bekanntgabe der im Grenztermin vom 06.12.2016 bereits angezeigten neuen Grenzen ein.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann binnen 6 Wochen nach ihrer Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen, Verwaltungsgebäude Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 107, in den Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 - 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 - 12.30 Uhr einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Gelsenkirchen, 26. Februar 2018

Die Vorsitzende
Sickers

Dienstsiegel
Umlegungsausschuss der
Stadt Gelsenkirchen

UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER STADT GELSENKIRCHEN

Unanfechtbarkeit von vereinfachten Umlegungsregelungen

Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen am 19.12.2017 gefasste Beschluss gemäß § 82 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für die vereinfachte Umlegung Ostpreußenstraße - V 101 - ist am 26.02.2018 unanfechtbar geworden.

Hiervon betroffen sind die Einwurfs- und Zuteilungsgrundstücke

Gemarkung Hüllen, Flur 2

Ord. Nr.	Einwurfgrundstücke	Zuteilungsgrundstücke
2	249	264
1a	---	265

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 (Abs. 2) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in diesem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke sowie die Bekanntgabe der im Grenztermin vom 31.05.2017 bereits angezeigten Abmarkungen der neuen Grenzpunkte ein.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann binnen 6 Wochen nach ihrer Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen, Verwaltungsgebäude Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 107, in den Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 - 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 - 12.30 Uhr einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Gelsenkirchen, 26. Februar 2018

Die Vorsitzende
Sickers

Dienstsiegel
Umlegungsausschuss der
Stadt Gelsenkirchen

UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER STADT GELSENKIRCHEN

Unanfechtbarkeit von vereinfachten Umlegungsregelungen

Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen am 04.07.2017 gefasste Beschluss gemäß § 82 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für die vereinfachte Umlegung Ginsterweg - V 99 - ist am 15.08.2017 unanfechtbar geworden.

Hiervon betroffen sind die Einwurfs- und Zuteilungsgrundstücke

Gemarkung Buer, Flur 13

Ord. Nr.	Einwurfsgrundstücke Flurstücke Nr.	Zuteilungsgrundstücke Flurstücke Nr.
2	475	
1a		475

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 (Abs. 2) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in diesem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann binnen 6 Wochen nach ihrer Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen, Verwaltungsgebäude Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 107, in den Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 - 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 - 12.30 Uhr einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Gelsenkirchen, 28. Februar 2018

Die Vorsitzende
Sickers

Dienstsiegel
Umlegungsausschuss der
Stadt Gelsenkirchen



Senioren- und Pflegeheime der Stadt Gelsenkirchen

Tagesordnung

für die 14. Sitzung des Betriebsausschusses Senioren- und Pflegeheime am 14. März 2018, **15.00 Uhr**, Senioren- und Pflegeheim der Stadt Gelsenkirchen, Schonnebecker Straße 108, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Mündlicher Bericht zur Eröffnung des "Kaffeehauses Zeitblick" Konzept und Ausrichtung | |
| 3 | Neuausrichtung der Kommunikation | 14-20/5496 |
| 4 | Aufgaben der Qualitätsbeauftragten bei den Senioren- und Pflegeheimen | 14-20/5501 |
| 5 | Die Ernährung- ausgewogen, gesund und abwechslungsreich | 14-20/5497 |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 6.1 | Anfrage des Stadtverordneten Herrn Brosch
- Ausfallzeiten in den Senioren- und Pflegeheimen der Stadt Gelsenkirchen - | 14-20/5498 |
| 6.2 | Anfrage der sachkundigen Einwohnerin Frau Schürmann
- Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit / des Integrationscenters für Arbeit Gelsenkirchen - | 14-20/5502 |
| 6.3 | Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Kosak
- Personalstruktur - | 14-20/5499 |

**B. Nichtöffentlicher Teil:
- entfällt -**

Drucksache Nr.

Gelsenkirchen, 02. März 2018

I. V. Wolterhoff

Personalnachrichten



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 70. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.